



Leistungsfähiger Katastrophenschutz in Brandenburg – Standards für die Zukunft

Katastrophenschutz wird immer wichtiger – auch im Land Brandenburg.

Um für den Ernstfall gewappnet zu sein, ist die Koordinierung aller Einsatzkräfte gefragt. Katastrophenschutz muss gut organisiert sein, um Gefahren abzuwehren. Die Informationsbroschüre „Katastrophenschutz im Land Brandenburg“ hilft allen Einsatzkräften, Strukturen zu erfassen, Führungsstäbe aufzubauen, Einsätze zu organisieren oder Mannschaftsstärken zu kalkulieren. Sie ist seit vielen Jahren eine unverzichtbare Arbeitshilfe für alle professionell Tätigen und die vielen tausend ehrenamtlichen Helfer, ohne die Katastrophenschutz nicht möglich wäre. Jetzt ist sie neu erschienen, in aktualisierter Fassung und ich bin mir sicher, dass sie als Informations- und Arbeitsgrundlage auch diesmal wieder, einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit in unserem Land leisten wird.

Wir leben in einer dynamischen Zeit. Nichts verändert sich so schnell wie heute. Für den Katastrophenschutz bedeutet das viele Herausforderungen aber auch neue Chancen für die Zukunft.

Unsere Kräfte für den Katastrophenschutz in Brandenburg sind gut vorbereitet. Wie sonst hätten wir die vielen Einsätze meistern können, sei es in der täglichen Bereitschaft oder bei den großen Hochwassern der Vergangenheit.

Große Unterstützung erfahren die hauptamtlichen Retter dabei von den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der örtlichen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, des Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter Bundes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Das Ehrenamt – es ist das Rückgrat des

Katastrophenschutzes, auf das wir angewiesen sind.

Denn die Herausforderungen wachsen: Auch für das Land Brandenburg besteht hinsichtlich der Sicherheitslage weiterhin eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit konkretisieren kann. Hier sind alle Kräfte der Gefahrenabwehr gefragt.

Aber auch auf Naturkatastrophen – wie Hochwasser und Extremwetterlagen – müssen wir weiterhin gut vorbereitet sein. Die Verwundbarkeit kritischer Infrastrukturen gerät verstärkt ins Blickfeld. Der Katastrophenschutz in Brandenburg muss auch künftig auf hohem Niveau sichergestellt werden. Eine leistungsfähige und zeitgemäße Gefahrenabwehr sind elementar für die Sicherheit unseres Landes. Die Einheiten müssen entsprechend ausgestattet, ausgebildet und einsatzbereit sein.

Umso bedeutender wird die Rolle des Ehrenamtes in unserem Land. Die sich verändernden Rahmenbedingungen machen es zunehmend schwieriger, geeigneten Nachwuchs zu finden. Das liegt zum Teil am demographischen Wandel. Das liegt aber auch daran, dass das Ehrenamt in Konkurrenz zu vielfältigen anderen Freizeitoptionen und medialer Unterhaltung steht. Auszubildende und Berufstätige sind darüber hinaus Teil einer Arbeitswelt, die ihnen immer mehr zeitliche Flexibilität und Mobilität abverlangt und ehrenamtliches Engagement nicht immer honoriert.



Im Ergebnis einer landesweiten Evaluierung wurde deutlich, dass sich die Regelungen der bisherigen Katastrophenschutzverordnung im Wesentlichen bewährt haben. Daran halten wir auch in Zukunft fest. Die Broschüre enthält die Katastrophenschutzverordnung sowie die hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften. Sämtliche enthaltenen Vorschriften wurden Ende 2016 aktualisiert.



Karl-Heinz Schröter
Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zu den Strukturbildern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	6
§ 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004	7
Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012	8
Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016	
Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Führung (VV-Fü)	13
1. Einleitung	13
2. Aufgaben	15
2.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	15
2.2 Führungsstab (FüSt)	15
2.3 Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	15
3. Struktur	15
3.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	15
3.2 Führungsstab (FüSt)	17
3.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	17
4. Ausstattung	18
4.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	18
4.2 Führungsstab (FüSt)	18
4.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	18
5. Ausbildung	18
5.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	18
5.1.1 Verwaltungsstab (VwS)	18
5.1.2 Verwaltungsstab (VwS) – Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS)	19
5.1.3 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) in der Organisationsform „Stabsmodell S 1 bis S 6“	19
5.2 Führungsstab (FüSt)	20
5.3 Schnelleinsatzgruppe-Führung (SEG-Fü)	21
6. Abkürzungsverzeichnis	22
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	22
Verwaltungsvorschrift zu den Fachdiensten Brandschutz und Gefahrstoffschutz (VV-BS/GS)	23
1. Einleitung	23
2. Aufgaben	23
2.1 Brandschutzeinheiten (BSE)	23
2.2 Gefahrstoffeinheiten (GSE)	23
3. Struktur	24
3.1 Brandschutzeinheiten (BSE)	24
3.2 Gefahrstoffeinheiten (GSE)	26

4.	Ausstattung	27
4.1	Brandschutzeinheiten (BSE)	27
4.2	Gefahrstoffeinheiten (GSE)	27
5.	Ausbildung	28
5.1	Brandschutzeinheiten (BSE)	28
5.2	Gefahrstoffeinheiten (GSE)	29
6.	Abkürzungsverzeichnis	30
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	30
Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Sanität (VV-San)		31
1.	Einleitung	31
2.	Aufgaben	31
3.	Struktur	31
4.	Ausstattung	34
5.	Ausbildung	34
6.	Abkürzungsverzeichnis	36
7.	Schematische Darstellung des Behandlungsplatzes/Organisation des Raumes	37
8.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	38
Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Betreuung (VV-Bt)		39
1.	Einleitung	39
2.	Aufgaben	39
2.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	39
2.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	39
2.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	39
2.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	40
2.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	40
2.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	40
3.	Struktur	41
3.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	41
3.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	41
3.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	41
3.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	41
3.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	41
3.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	42
4.	Ausstattung	43
4.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	43
4.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	43
4.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	43
4.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	43
4.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	43
4.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	43
5.	Ausbildung	43
5.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	43
5.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	45
5.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	45

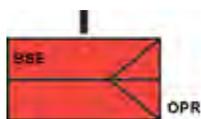
5.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	45
5.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	45
5.4 Personenauskunftsstellen (PASt)	46
6. Abkürzungsverzeichnis	46
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	46
Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG)	47
1. Einleitung	47
2. Aufgaben	47
3. Struktur	47
4. Ausstattung	48
5. Ausbildung	48
6. Abkürzungsverzeichnis	50
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	50
Gemeinsames Abkürzungsverzeichnis	51

Erläuterungen zu den Strukturbildern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

In den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den jeweiligen Fachdiensten des Katastrophenschutzes werden die Strukturen der Einheiten und Einrichtungen bildlich dargestellt. Sie stellen die Organisation, die personelle Stärke und (soweit vorgesehen) die Fahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen gemäß Katastrophenschutzverordnung (KatSV) in Verbindung mit den VV anschaulich dar. Hersteller oder Typen werden dadurch nicht vorgegeben.

Die taktischen Zeichen symbolisieren Einrichtungen, Einheiten und Teileinheiten. Sie folgen im Wesentlichen den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und dem „Vorschlag einer Dienstvorschrift DV 102“ der Ständigen Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz (SKK), der in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und in den Hilfsorganisationen einheitlich verwendet wird. In vereinfachter Darstellung kann die Füllfarbe entfallen. Zur eindeutigen Zuordnung auf Lagekarten können die taktischen Zeichen für Einheiten neben der rechten unteren Ecke mit dem Kürzel der Gebietskörperschaft sowie gegebenenfalls mit dem Funkrufnamen des jeweiligen Führungsfahrzeugs ergänzt werden.

Beispiel 1:



Es handelt sich hier um die Brandschutzeinheit des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Beispiel 2:



Die Brandschutzeinheit des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann hier über den Einsatzleitwagen ELW 1 (ELW 1) der Stadt Rheinsberg unter dem Funkrufnamen „Florian Ruppin 8/11-1“ gerufen werden.

Die Mannschaftsstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes wird durch vier Zahlen angegeben, die durch Schrägstrich (/) voneinander getrennt sind. Nicht vorhandene oder nicht besetzte Funktionen werden im Land Brandenburg durch eine Null (0) angegeben. Die erste Zahl steht für die Anzahl der Führer wie Verbandsführer oder Zugführer sowie für Ärzte. Die zweite Zahl steht für die Anzahl der Unterführer wie Gruppenführer, Staffelführer oder Truppführer als Führer selbständiger Trupps. Die dritte Zahl steht für die Anzahl der Einsatzkräfte, die weder Führer noch Unterführer sind. Die vierte, unterstrichene Zahl steht für die Gesamtstärke.

Beispiel 3:

0 / 3 / 6 / 9

0 Verbandsführer, 0 Zugführer, 0 Ärzte
1 Gruppenführer, 1 Staffelführer, 1 Truppführer
6 Einsatzkräfte
Gesamtstärke

Stärke der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W)

Beispiel 4:

1 / 1 / 0 / 26 / 37

0 Verbandsführer, 1 Zugführer, 0 Ärzte
4 Gruppenführer, 6 Truppführer
26 Einsatzkräfte
Gesamtstärke

Stärke der Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San)

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können lage- und bedarfsabhängig auf Anordnung der zuständigen Einsatzleitung entweder als vollständige oder als Teileinheiten einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.

Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Vom 24. Mai 2004

(GVBl. I S. 197)

– Auszug –

§ 49

Ermächtigungen

(2) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

...

3. die Organisation, die Mindeststärke, die Technik und Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, ...

**Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen
des Katastrophenschutzes
(Katastrophenschutzverordnung - KatSV)
vom 17. Oktober 2012
(GVBl.II/12, [Nr. 87])**

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) verordnet der Minister des Innern:

**§ 1
Regelungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung sowie die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

**§ 2
Organisation**

- (1) Im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg sind folgende Fachdienste vorgesehen, die von den unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse durch Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 untersetzt werden, soweit hierfür fachlicher Bedarf besteht:
1. Führung,
 2. Brandschutz,
 3. Sanitätsdienst,
 4. Betreuungsdienst,
 5. Gefahrstoffschutz und
 6. Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden stellen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und gemäß Absatz 1 folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf und unterhalten diese:
1. Katastrophenschutzleitungen (KatSL),
 2. Führungsstäbe (FüSt),
 3. Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
 4. Brandschutzeinheiten (BSE),
 5. Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San),
 6. Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt),
 7. Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV),
 8. Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V),
 9. Personenauskunftsstellen (PASt),
 10. Gefahrstoffeinheiten (GSE),
 11. Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W) und
 12. Katastrophenschutzlager.

Darüber hinaus können die unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse weitere Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen aufstellen und betreiben. Die Aufstellung ist der obersten Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen.

- (3) Einheiten werden als strukturierte taktische Gliederungen am Schadensort tätig. Einrichtungen können in ihrer Ausgestaltung unterschiedlich ausgeprägt sein und werden vom Schadensort abgesetzt betrieben. In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden Personen und Sachmittel zur Abwehr und Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen zusammengefasst.
- (4) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Einheiten des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich so aufzustellen, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung auch bei Katastrophenschutzeinsätzen oder Einsätzen zur Bewältigung von Großschadensereignissen gewährleistet bleibt.
- (5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage von Regelungen über kommunale Zusammenarbeit die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden gemeinsam wahrnehmen.

§ 3

Aufgabenerfüllung und Mitwirkung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes setzen die unteren Katastrophenschutzbehörden neben den öffentlichen Feuerwehren die in § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes genannten mitwirkenden Hilfsorganisationen ein. Die Aufgabenträger können die Einheiten auch selbst betreiben (Regieeinheiten).
- (2) Darüber hinaus wirkt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit ihren Einheiten gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes insbesondere im Fachdienst Bergung/Instandsetzung mit.

§ 4

Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung

- (1) Die Katastrophenschutzeinheiten im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 sind auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten personellen Mindeststärke aufzustellen sowie mit der gemäß der Anlage vorgesehenen Technik und Ausrüstung auszustatten.
- (2) Der Bund stellt für Zwecke des Zivilschutzes gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Zivilschutzausstattung zur Verfügung. Diese ist in die Katastrophenschutzeinheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 zu integrieren. Die ergänzende Zivilschutzausstattung kann auch im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung verwendet werden.

§ 5

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in den Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen ist auf Anordnung der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes durchzuführen.
- (2) Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß § 13 Absatz 4 und § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes ist in die Ausbildung zu integrieren.
- (3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes haben folgende Übungen durchzuführen:
 1. Planübungen zur Schulung der Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung anhand von Katastrophenschutzplänen und weiteren Einsatzunterlagen,
 2. Alarmierungsübungen zur Überprüfung der Alarmierungspläne und Alarmierungsbereitschaft,
 3. Stabsrahmenübungen zur Schulung und Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb der Katastrophenschutzleitung sowie des Katastrophenschutzstabes anhand eines angenommenen Schadensereignisses,
 4. Vollübungen zur Erprobung der Katastrophenschutzpläne, zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen sowie ihres Zusammenwirkens untereinander und mit weiteren zur Mitwirkung verpflichteten Dritten.
- (4) Die Katastrophenschutzbehörden sollen die Übungen nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 mindestens im Abstand von zwei Jahren durchführen. Übungen nach Absatz 3 Nummer 4 sollen von den unteren Katastrophenschutzbehörden mindestens im Abstand von fünf Jahren durchgeführt werden.

§ 6

Einsatz

- (1) Die Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen führen die notwendigen Einsatzmaßnahmen gemäß § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes auf Anordnung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde durch.
- (2) Das Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung kann auf Ersuchen der örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde den unterstützenden Einsatz von personellen und sächlichen Ressourcen vermitteln.

§ 7

Übergangsbestimmung

Vorhandene Katastrophenschutzfahrzeuge und -ausrüstungen, die den technischen Standards nicht entsprechen, jedoch über einen vergleichbaren Einsatzwert verfügen, können bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

§ 8
Ausführungsvorschriften

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erlässt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die zur Ausführung des § 2 Absatz 1 und 2, des § 4 Absatz 1, des § 5 Absatz 1, des § 6 Absatz 1 und des § 7 erforderlichen Vorschriften.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 17. Oktober 2012

Der Minister des Innern
Dr. Dietmar Woidke

Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung
vom 4. November 2016
(GVBl.II/16, [Nr. 59])

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2014 (GVBl. I S. 197) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Katastrophenschutzverordnung vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. November 2016

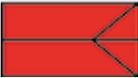
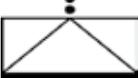
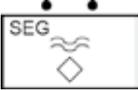
Der Minister des Innern und für Kommunales
Karl-Heinz Schröter

Anlage zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

**Übersicht zur Mindestausstattung von Fachdiensten und Einheiten
der unteren Katastrophenschutzbehörden**

Fachdienst/Einheit	Abkürzung	Taktisches Zeichen	Mindestpersonalstärke				Mindestzahl Technik und Ausrüstung (Einsatz-Kfz mit verlasteter Ausstattung)
			Fü	UFü	HE	Gesamt	
Führung Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung	Fü SEG-Fü		0	1	4	5	2
Brandschutz Brandschutzeinheit	BS BSE		5	13	55	73	15
Gefahrstoffschutz Gefahrstoffeinheit	GS GSE		1	5	20	26	5
Sanitätsdienst Schnelleinsatzeinheit-Sanität	San SEE-San		1	10	26	37	10
Betreuung Schnelleinsatzgruppe-Betreuung	Bt SEG-Bt		0	1	5	6	1
Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung	SEG-V		0	2	7	9	3
Bergung, Teilbereich Wassergefahren Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren	W SEG-W		0	3	6	9	4

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Führung (VV-Fü)
Vom 16. November 2016

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Führung (VV-Fü). Die hierin enthaltenen Festlegungen sind für die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden verbindlich. Die dargestellten Anforderungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Führung zählen die Katastrophenschutzleitungen (KatSL) mit ihren Katastrophenschutzstäben (KatS-Stab), die Führungsstäbe (FüSt) sowie die Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü).

Für den Fachdienst Führung gilt, dass die im Land Brandenburg verbindlich eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ (FwDV 100) auch weiterhin die Grundlage zur Wahrnehmung der Führungsaufgaben bleibt. Das dort dargestellte Führungssystem mit den Bereichen Führungsorganisation (Aufbau), Führungsvorgang (Ablauf) und Führungsmittel (Ausstattung) stellt die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Führungsaufgaben dar.

Hinsichtlich der Führungsorganisation unterscheidet die FwDV 100 zwischen der Ebene der administrativ-organisatorischen Maßnah-

men und der Ebene der operativ-taktischen Maßnahmen.

Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind die verwaltungsspezifischen Aufgaben, für die auf Grund rechtlicher Bestimmungen, finanzieller Zuständigkeiten und politischer Rahmenbedingungen die Einsatzkräfte bzw. Führungskräfte der Einheiten nicht zuständig sind (z. B. Feststellung des Katastrophenfalls, Entscheidung über die Evakuierung von Gebieten, Gesundheits- und Hygienevorsorge, Eigentumssicherung, Aussetzung des Schulunterrichts wegen Nutzung der Schulgebäude für Notunterkünfte).

Operativ-taktische Maßnahmen beziehen sich vor allem auf die Bildung des Einsatzschwerpunktes, die Ordnung des Raumes (Abschnittsbildung), die Ordnung der Kräfte (Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven im Einsatzraum), die Ordnung der Zeit (Reihenfolge von Maßnahmen) und die Ordnung der Information (Aufbau und Betrieb einer Informationsstruktur).

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die politische Gesamtverantwortung auch bei Großschadenslagen/Katastrophen bei dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB), in Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, verbleibt. Die Frage, wie der HVB die Führungsorganisation regelt, muss dabei seiner Organisationshoheit überlassen bleiben. Eine starre Vorgabe hierzu würde der lageabhängig erforderlichen Flexibilität in der Führungsorganisation widersprechen. Damit bleibt es den unteren Katastrophenschutzbehörden selbst überlassen, in welcher Form sie ihre Führungsorganisation ausgestalten. Möglich ist demnach insbesondere:

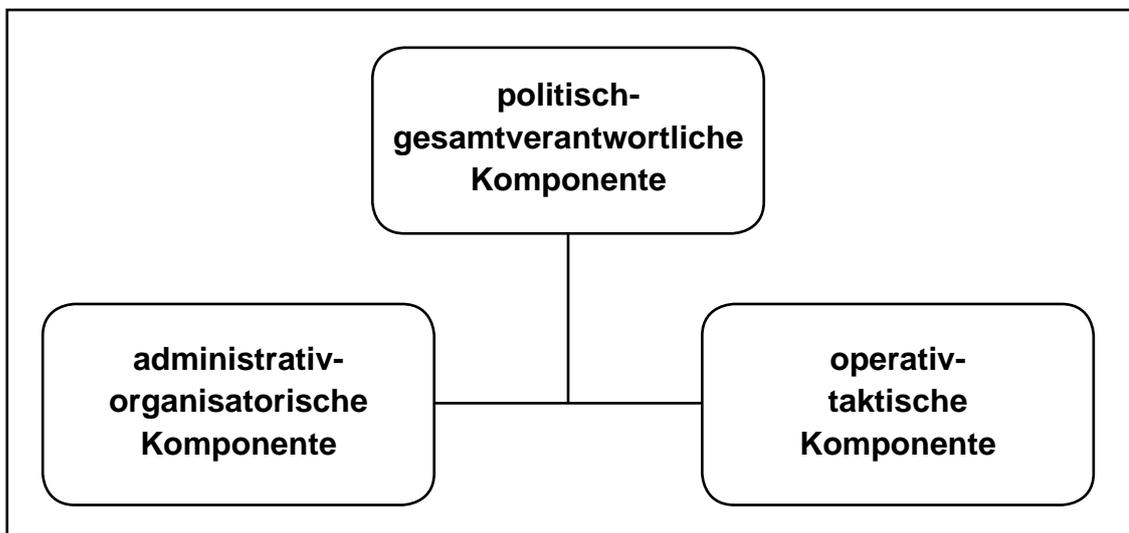
- für administrativ-organisatorische Maßnahmen die Bildung einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katast-

rophenschutzstab (KatS-Stab) als **Stab mit den Sachgebieten S 1 – S 6** (Personal/Innerer Dienst, Lage, Einsatz, Versorgung, Presse- und Medienarbeit, Informations- und Kommunikationswesen) oder als **Verwaltungsstab (VwS) mit einer Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS)**,

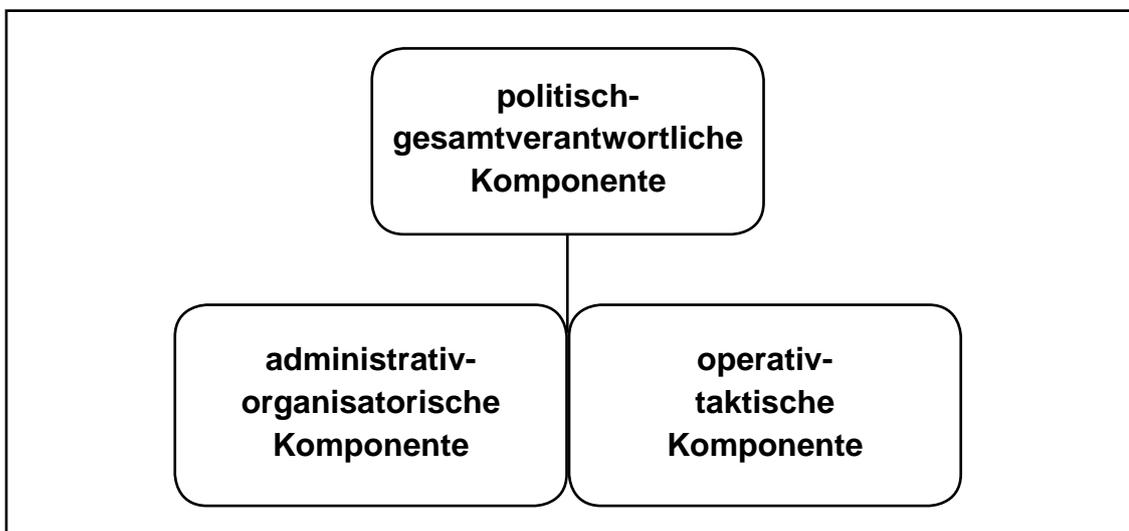
- für operativ-taktische Maßnahmen die Bildung eines Führungsstabes,

- die Bildung eines Gesamtstabes (Verwaltungsstab und Führungsstab zusammengefasst),
- die Bildung je eines Verwaltungs- und eines Führungsstabes getrennt voneinander.

Mit der vorliegenden VV-Fü wird daher lediglich der **Umfang** der Aufgabenwahrnehmung gemäß FwDV 100, nicht jedoch die **Art** der Aufgabenwahrnehmung vorgegeben.



Variante 1: getrennte Stäbe



Variante 2: zusammengefasste Stäbe

2. Aufgaben

2.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Der vom HVB geleiteten KatSL obliegt die Gesamtführung bei Großschadensereignissen/Katastrophen gemäß § 7 Satz 2 Nummer 2 BbgBKG sowie das Treffen von Grundsatzentscheidungen zur Gefahrenabwehr. Zur Aufgabenbewältigung bildet die KatSL einen KatS-Stab, der die Entscheidungen der KatSL vorbereitet und ausführt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- alle administrativ-organisatorischen Maßnahmen, wie die Feststellung des Katastrophenfalls gemäß § 42 Satz 1 BbgBKG (vgl. oben Ziffer 1),
- Kräfte- und Mittelplanung sowie Bereitstellung für die Gefahrenabwehr als Unterstützung der operativ-taktischen Ebene,
- Lagedarstellung und Dokumentation,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen.

Die KatSL tritt auf Weisung des HVB zusammen. Der KatS-Stab setzt sein Personal auf Weisung des Leiters des KatS-Stabes ein.

2.2 Führungsstab (FüSt)

Dem Führungsstab (FüSt) obliegt die technische und taktische Führung aller ihm für den Einsatz unterstellten Einheiten, auch verschiedener Fachdienste, am Gefahren- oder Schadensort. Er bildet gemeinsam mit dem Einsatzleiter als Leiter des FüSt die Einsatzleitung gemäß § 9 BbgBKG.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 43 Absatz 1

BbgBKG, wie die Bildung von Einsatzschwerpunkten (vgl. oben Ziffer 1),

- Kommunikation/Informationsaustausch mit über- bzw. nachgeordneten Ebenen,
- Lagedarstellung und Dokumentation und
- Zusammenarbeit mit Fachberatern und Verbindungspersonal.

Der FüSt setzt sein Personal auf Weisung des Leiters des FüSt ein.

2.3 Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü)

Die Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü) unterstützen den Führungsstab bei seinen Aufgaben. Sie arbeiten eng mit dem S 6 des FüSt zusammen.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Unterstützung bei der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb der Kommunikationsverbindungen mit den Einsatzabschnitten sowie mit der Leitstelle und der KatSL,
- Zuführung von Arbeitsmitteln und -räumlichkeiten für den FüSt und
- Unterstützung des FüSt nach Weisung.

Die SEG-Fü setzen ihr Personal auf Weisung des Leiters der SEG-Fü ein. Die SEG-Fü unterstehen dem FüSt.

3. Struktur

3.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Im Folgenden sind die Strukturen eines Katastrophenschutzstabes in der Variante als Verwaltungsstab (VwS) sowie eines Katastrophenschutzstabes (KatS-Stab) in der Variante als Stabsmodell mit sechs Sachgebieten dargestellt:

Stab	Katastrophenschutzstab (Verwaltungsstab)				KatS-Stab
					KatSV Brandenburg Stand: 11/16
Stab	Leiter des Verwaltungsstabes				
	Ereignis-spezifische Mitglieder (intern)	Ständige Mitglieder (intern)	Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab - Innerer Dienst - Lage und Dokumentation - Versorgung Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMa)	Ständige Mitglieder (extern)	Ereignis-spezifische Mitglieder (extern)
Ämter (insbesondere der Haushaltsstellen)	Sicherheit und Ordnung Führungsstab (Verbindungsperson) Katastrophenschutz Gesundheit Umwelt Soziales	Polizei		Behörden (z. B. Forst) Gemeinden Fachkundige Dritte	

Stab	Katastrophenschutzstab (Stabsmodell S 1 - S 6)						KatS-Stab			
							KatSV Brandenburg Stand: 11/16			
Stab	Leiter des Stabes									
	administrativ-organisatorische Komponente				operativ-taktische Komponente					
Ständige Mitglieder	Ereignis-spezifische Mitglieder	Ständige Mitglieder	Ereignis-spezifische Mitglieder	S 1 Personal/ Innerer Dienst	S 2 Lage	S 3 Einsatz	S 4 Versorgung	S 5 Presse- und Medienarbeit	S 6 Informations- und Kommunikationswesen (luK)	
intern	intern	extern	extern					bei Bedarf	bei Bedarf	
				Sichter						
Fachberater/Verbindungspersonen/Führungshilfspersonal										

3.2 Führungsstab (FüSt)

FüSt	Führungsstab (FüSt)					FüSt
						KatSV Brandenburg
						Stand: 11/16
	Leiter des Stabes					
	operativ-taktische Komponente					
FüSt	S 1 Personal/ Innerer Dienst	S 2 Lage	S 3 Einsatz	S 4 Versorgung	S 5 Presse- und Medienarbeit bei Bedarf	S 6 Informations- und Kommunikations- wesen (IuK) bei Bedarf
	Sichter					
	Fachberater/Verbindungspersonen/Führungshilfspersonal					

3.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)

Struktur

SEG-Fü	Schnelleinsatzgruppe- Führungsunterstützung 0/1/4/5					SEG-Fü
						KatSV Brandenburg
						Stand: 11/16
SEG-Fü	0/ 1/ 4/ 5	 MTW	 	 		
		 ELW 2				
*alternative Verwendung AB-Fü grds. weiterhin möglich, aber insb. aus technischen Gründen künftig nicht mehr zu präferieren.						

4. Ausstattung

4.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Entsprechend der Ausführungen zu Ziffer 1 sind Regelungen zur Ausstattung der KatSL inklusive des KatS-Stabes nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.

4.2 Führungsstab (FüSt)

Die Ausstattung des FüSt wird durch die SEG-Fü bereitgestellt.

4.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungunterstützung (SEG-Fü)

Die Ausstattung der SEG-Fü besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen (MTW)
Fahrzeug zum Transport der Einsatzkräfte der SEG-Fü, ggf. mit Transportmöglichkeiten für Ausstattung, die nicht im Einsatzleitwagen ELW 2 (ELW 2) verlastet werden;

- Einsatzleitwagen ELW 2 (ELW 2)

Fahrzeug gemäß DIN 14507 Teil 3 zur Gewährleistung der Arbeitsmöglichkeiten für die SEG-Fü und den FüSt.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

5. Ausbildung

5.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Die Ausbildung der Mitglieder des KatS-Stabes in der Form eines Verwaltungsstabes (VwS) umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

5.1.1 Verwaltungsstab (VwS)

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/-verantwortlicher
1	Ausbildung	Seminar politisch-gesamtverantwortliche Leiter der Gefahrenabwehr	12 h Hauptverwaltungsbeamter (HVB)	LSTE
2	Ausbildung	Seminar Verwaltungsstab (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landes- oder Bundeseinrichtungen werden anerkannt)	20 h alle Mitglieder VwS	LSTE
3	Ausbildung	Einweisung in die Organisationsstrukturen Gefahrenschwerpunkte Einsatzkräfte Einsatzmittel	6 h alle Mitglieder VwS	KatS-Behörde
4	ergänzende Weiterbildung	Krisenmanagement-Ausbildung für administrativ-organisatorische Komponenten inklusive Koordinierungsgruppen (mehrere Seminare)	Führungspersonal und Mitarbeiter VwS/KGS	AKNZ ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund)
5	Übung	Stabsrahmenübung	alle Mitglieder VwS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde
6	Übung	Planübung	alle Mitglieder VwS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde

5.1.2 Verwaltungsstab (VwS) – Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS)

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Ausbildung	Seminar Koordinierungsgruppe inklusive Führungshilfspersonal (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landes- oder Bundeseinrichtungen werden anerkannt)	12 h alle Mitglieder KGS	LSTE
2	Ausbildung	Einweisung in die Organisationsstrukturen Gefahrenschwerpunkte Einsatzkräfte Einsatzmittel	6 h alle Mitglieder KGS	KatS-Behörde
3	Spezialausbildung für Sonderfunktionen	Beauftragter für Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMa) (mehrere Seminare)	Beauftragter und Stellvertreter	AKNZ ergänzende Zivilschulung (Bund)
4	ergänzende Weiterbildung	Krisenmanagement-Ausbildung für administrativ-organisatorische Komponenten inklusive Koordinierungsgruppen (mehrere Seminare)	alle Mitglieder KGS	AKNZ ergänzende Zivilschulung (Bund)
5	Übung	Stabsrahmenübung	alle Mitglieder KGS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde
6	Übung	Planübung	alle Mitglieder KGS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde
7	Optionale Zusatzausbildung	Lehrgang DISMA	16 h alle Mitglieder KGS	LSTE

5.1.3 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) in der Organisationsform „Stabsmodell S 1 bis S 6“

Die Ausbildung zur Stabsarbeit in diesem Stabsmodell ist analog zur Vermittlung der Inhalte der Ausbildung für die operativ-taktische Komponente (vgl. Ausbildung FüSt)

zu sehen. Die Ausbildung des administrativ-organisatorischen Teils sollte sich inhaltlich an der Ausbildung für den Verwaltungsstab (VwS) orientieren.

5.2 Führungsstab (FüSt)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte des FüSt umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/-verantwortlicher
1	Führungs-ausbildung	Verbandsführer (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landes- oder Bundeseinrichtungen werden anerkannt)	36 h Leiter FüSt, S 1 – S 6	LSTE
2	Ausbildung	Einführung in die Stabsarbeit	36 h Leiter FüSt, S 1 – S 6, Fachberater	LSTE
3	Ausbildung	Führungshilfspersonal	36 h Führungshilfspersonal und Sichter	LSTE
4	ergänzende Weiterbildung	Ausbildung von Angehörigen operativ-taktischer Komponenten (Fernausbildungsseminar)	Leiter FüSt, S 1 – S 6, Fachberater	AKNZ ergänzende Zivilschutz- ausbildung (Bund)
5	ergänzende Weiterbildung	Führen und Leiten im Katastrophenschutz 1 und 2 (2 Seminare)	Leiter FüSt, S 3	AKNZ ergänzende Zivilschutz- ausbildung (Bund)
6	ergänzende Weiterbildung	Führungs- und Stabslehre für Leitungskomponenten der unteren Katastrophenschutzbehörden II	32 h alle Mitglieder FüSt	AKNZ ergänzende Zivilschutz- ausbildung (Bund)
7	ergänzende Weiterbildung	luK-Strukturen der BOS als Kritische Infrastruktur	36 h S 6	AKNZ ergänzende Zivilschutz- ausbildung (Bund)
8	ergänzende Weiterbildung	Management der luK-Strukturen der BOS – Stufe 1	36 h S 6	AKNZ ergänzende Zivilschutz- ausbildung (Bund)
9	Übung	Alarmierungsübung	alle Mitglieder FüSt 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
10	Übung	Vollübung	alle Mitglieder FüSt 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde

5.3 Schnelleinsatzgruppe-Führung (SEG-Fü)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-Fü umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/-verantwortlicher
1	Ausbildung	Führungshilfspersonal	36 h Helfer zbV	LSTE
2	Ausbildung	Sprechfunker	16 h alle Helfer SEG-Fü	Standortebene
3	ergänzende Weiterbildung	luK-Strukturen der BOS als Kritische Infrastruktur	36 h alle Helfer SEG-Fü	AKNZ ergänzende Zivilschutz-ausbildung (Bund)
4	Führungsausbildung	Gruppenführer (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landes- oder Bundeseinrichtungen werden anerkannt)	72 h Leiter SEG-Fü	LSTE
5	ergänzende Weiterbildung	Management der luK-Strukturen der BOS – Stufe 1	36 h Leiter SEG-Fü	AKNZ ergänzende Zivilschutz-ausbildung (Bund)
6	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16 h Leiter SEG-Fü und Stv.	LSTE
7	Übung	Alarmierungsübung	alle Helfer SEG-Fü 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
8	Übung	Vollübung	alle Helfer SEG-Fü 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
9	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerschein Klasse C	Kf und 1 Vertreter	untere KatS-Behörde

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zu den Fachdiensten Brandschutz und Gefahrstoffschutz (VV-BS/GS)

Vom 16. November 2016

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zu den Fachdiensten Brandschutz und Gefahrstoffschutz (VV-BS/GS). Die hierin enthaltenen Festlegungen sind für die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden verbindlich. Die dargestellten Anforderungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Grundlage für den Einsatz der Brandschutz- und der Gefahrstoffeinheiten bilden die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), insbesondere der FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ und der FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“.

2. Aufgaben

2.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Brandschutzeinheiten (BSE) werden auf Anforderung eines Aufgabenträgers für die Gefahrenabwehr zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen/Katastrophen eingesetzt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Brandbekämpfung bei Wald- und Flächenbränden,
- Wasserförderung über lange Wegstrecken,

- Hilfeleistung bei Hochwasserlagen,
- Brandbekämpfung bei Großbränden, z. B. Deponiebrände,
- Personenrettung und technische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, wie Flugzeugabstürzen oder Zugunglücken und
- Unterstützung anderer Katastrophenschutzeinheiten, insbesondere der Gefahrstoffeinheit (GSE).

Die BSE können als Gesamteinheit oder als Teilzüge eingesetzt werden und sind der Einsatzleitung unterstellt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Weisung des Verbandführers (VF).

2.2 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Gefahrstoffeinheiten (GSE) werden auf Anforderung eines Aufgabenträgers für die Gefahrenabwehr zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Gefahrenlagen im ABC-Bereich eingesetzt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Einsätze mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien,
- Einsätze mit Gefahren durch biologische Stoffe und Materialien,
- Einsätze mit Gefahren durch chemische Stoffe und Materialien,
- Personenrettung und technische Hilfeleistung in Gegenwart von Gefahrstoffen,
- Messung und Nachweis von Gefahrstoffen,
- Verhinderung der Ausbreitung von Gefahrstoffen durch Abdichten, Auffangen oder Umfüllen,
- Dekontamination von Personen und
- Unterstützung bei der Bekämpfung von Ölschadenslagen.

Bei der Dekontamination Verletzter durch geeignete Dritte unterstützt die GSE nach ihrer Einsatzfähigkeit. Die GSE ist der Einsatzlei-

tung unterstellt und nimmt ihre Aufgaben auf Weisung des Zugführers (ZF) wahr.

3. Struktur

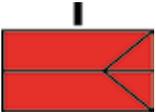
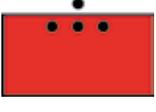
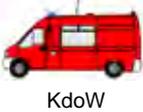
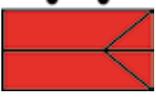
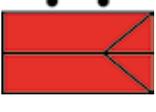
3.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

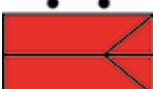
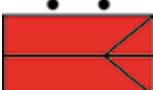
Die Brandschutzeinheiten (BSE) setzen sich aus Kräften und Mitteln der Feuerwehren der

Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eines Landkreises oder mehrerer Landkreise zusammen.

Die Struktur der BSE gliedert sich wie folgt:

Struktur

	Brandschutzeinheit 5/13/55/73		BSE	
			KatSV Brandenburg	
				Stand: 11/16
 Führungstrupp Verband I	2/ 0/ 2/ 4	 ELW 1  Krad (Quad) *	 VF  stv. VF  Kf B  Me/Kf A	
 Zugtrupp Brandbekämpfung TLF	1/ 1/ 2/ 4	 KdoW	 ZF  FüA  Me  Kf B	
 1. Gruppe Brandbekämpfung TLF	0/ 1/ 5/ 6 0/ 1/ 2/ 3	 TLF 4000 (St)  TLF 5000 (Tr) Typ Brbg.	 StF  Ma/Kf C  A-Tr  W-Tr  A-Tr  Ma/Kf C	
 2. Gruppe Brandbekämpfung TLF	0/ 1/ 2/ 3 0/ 1/ 2/ 3 0/ 1/ 2/ 3	 TLF 5000 (Tr) Typ Brbg.  TLF 5000 (Tr) Typ Brbg.  TLF 5000 (Tr) Typ Brbg.	 GF  A-TrM  Ma/Kf C  A-Tr  Ma/Kf C  A-Tr  Ma/Kf C	

 Zugtrupp Brandbekämpfung LF	1/ 1/ 2/ 4	 KdoW	 ZF FüA Me Kf B
 1. Gruppe Brandbekämpfung LF	0/ 1/ 8/ 9	 LF 20	 GF Me Ma/Kf C A-Tr W-Tr S-Tr
 2. Gruppe Brandbekämpfung LF	0/ 1/ 8/ 9	 LF 20	 GF Me Ma/Kf C A-Tr W-Tr S-Tr
 Zugtrupp Löschwasserversorg.	1/ 1/ 2/ 4	 KdoW	 ZF FüA Me Kf B
 1. Gruppe Löschwasserversorg.	0/ 1/ 8/ 9 0/ 1/ 2/ 3	 LF-KatS  SW-KatS	 GF Me Ma/Kf C A-Tr W-Tr S-Tr  S-Tr Ma/Kf C
 2. Gruppe Löschwasserversorg.	0/ 1/ 8/ 9	 LF-KatS	 GF Me Ma/Kf C A-Tr W-Tr S-Tr
*optional: zuzüglich Trailer			

3.2 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Gefahrstoffeinheiten (GSE) setzen sich aus Kräften und Mitteln der Feuerwehren der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eines

Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden zusammen.

Die Struktur der GSE gliedert sich wie folgt:

Struktur

	Gefahrstoffeinheit 1/5/20/26 (Stärke mit GW-Mess 1/5/18/24)		GSE	
			KatSV Brandenburg	
			Stand: 11/16	
1/ 1/ 2/ 4	 ELW 1	   	ZF	FüA Me Kf B
0/ 1/ 3/ 4	 CBRN-ErkKW*	   	GF	Erk-Tr Funker/Kf C1
0/ 1/ 2/ 3	 GW-G	  	S-Tr	Ma/Kf CE**
	oder alternativ:  AB-G	 	S-Tr	
0/ 1/ 8/ 9	 LF 20	      	GF Me	Ma/Kf C A-Tr W-Tr S-Tr
0/ 1/ 5/ 6	 GW Dekon P	     	StF	Ma/Kf CE** W-Tr S-Tr
	optional:  Anhänger			Transportmittel z. B. für Ölseparator/Ölsperre

*alternativ GW-Mess

**CE nur bei Option Anhänger

4. Ausstattung

4.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Ausstattung der BSE besteht insbesondere aus:

- Einsatzleitwagen ELW 1 (ELW 1)
Führungsfahrzeug der BSE gemäß DIN 14507 Teil 2;
- Krad oder Quad
Geländefähiges Fahrzeug für den Melder des Führungstrupps, optional mit Trailer;
- 3 Kommandowagen (KdoW)
Führungsfahrzeuge für die Zugtrupps gemäß DIN 14507 Teil 5;
- Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000, Staffel)
Tanklöschfahrzeug mit 4.000 Litern Wasser und einer Pumpleistung von 2.000 Litern/Minute sowie einer Staffelbesetzung gemäß DIN 14530 Teil 21;
- 4 Tanklöschfahrzeuge 5000 Typ Brandenburg (TLF 5000, Trupp)
Tanklöschfahrzeug Typ Brandenburg mit 5.000 Litern Wasser und einer Pumpleistung von 2.000 Litern/Minute sowie einer Truppbesetzung gemäß DIN EN 1846 Teil 1 bis 3;
- 2 Löschgruppenfahrzeuge 20 (LF 20)
Fahrzeug mit Gruppenbesetzung, das mit einer Feuerlöschpumpe und mit einem Wasserbehälter sowie weiterer feuerwehrtechnischer Beladung gemäß DIN 14530 Teil 11 ausgerüstet ist;
- 2 Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz (LF-KatS)
Löschgruppenfahrzeug mit Gruppenbesetzung sowie feuerwehrtechnischer Beladung gemäß DIN 14530 Teil 8;

- Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW-KatS)

Fahrzeug zum Transport von Schlauchmaterial mit Truppbesetzung in Anlehnung an DIN 14555 Teil 22.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

4.2 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Ausstattung der GSE besteht insbesondere aus:

- Einsatzleitwagen ELW 1 (ELW 1)
Führungsfahrzeug der GSE gemäß DIN 14507 Teil 2;
- CBRN-Erkundungskraftwagen (CBRN-ErkkW)
Fahrzeug zur Erkundung chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer Schadstoffe;
- Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) bzw. Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G)
Fahrzeug mit Truppbesetzung bzw. Abrollbehälter für den Transport spezieller Ausrüstung und besonderer persönlicher Schutzausrüstung gemäß DIN 14555 Teil 12;
- Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)
Fahrzeug mit Gruppenbesetzung, das mit einer Feuerlöschpumpe und mit einem Wasserbehälter sowie weiterer feuerwehrtechnischer Beladung gemäß DIN 14530 Teil 11 ausgerüstet ist;
- Gerätewagen Dekontamination Personen (GW Dekon P)
Fahrzeug mit Staffelbesetzung für den Aufbau und Betrieb einer Dekontaminationsstelle für Personen gemäß Leistungsbeschreibung des Bundes;

- Anhänger
Lage- und bedarfsabhängig kann die vorgenannte Ausstattung um ein Transportmittel (vorzugweise Anhänger) zum Transport von Ölseparatoren, Ölsperren oder anderer Einsatztechnik ergänzt werden.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

5. Ausbildung

5.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der BSE erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehr-

Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) und umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70 h FF: alle Feuerwehrangehörigen BF: B 1	Standortebene B 1 = LSTE
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80 h FF: alle Feuerwehrangehörigen BF: B 1	Standortebene B 1 = LSTE
3	Führungsausbildung	Truppführer	35 h alle TF FF: F II BF: B 1	weitergehende Ausbildung Landkreise B 1 = LSTE
4	Ausbildung	Sprechfunker	16 h FF/BF: alle Feuerwehrangehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise
5	Technische Ausbildung	Atemschutzgeräteträger	25 h FF/BF: alle Truppangehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise
6	Technische Ausbildung	Maschinist	35 h FF/BF: alle Maschinisten	weitergehende Ausbildung Landkreise
7	Führungsausbildung	Gruppenführer	70 h alle GF und StF FF: F III BF: B 3	LSTE
8	Führungsausbildung	Zugführer	70 h alle ZF und FüA FF: F IV BF: B 4	LSTE
9	Führungsausbildung	Verbandsführer	35 h VF und stv. VF FF: F VI BF: B 4	LSTE
10	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16 h FF/BF: VF und stv. VF	LSTE
11	Übung	Alarmierungsübung	alle Angehörigen BSE 1 x alle 2 Jahre	Landkreise
12	Übung	Vollübung	alle Angehörigen BSE 1 x alle 5 Jahre	Landkreise
13	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerschein Klasse A Führerschein Klasse C	1 Kfz x 2 Kf 10 Kfz x 2 Kf	Träger des Brandschutzes

5.2 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der GSE erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehr-

Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) und umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70 h FF: alle Feuerwehrangehörigen BF: B 1	Standortebene B 1 = LSTE
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80 h FF: alle Feuerwehrangehörigen BF: B 1	Standortebene B 1 = LSTE
3	Führungsausbildung	Truppführer	35 h alle TF FF: F II BF: B 1	weitergehende Ausbildung Landkreise/ kreisfreie Städte B 1 = LSTE
4	Ausbildung	Sprechfunker	16 h FF/BF: alle Feuerwehrangehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise/ kreisfreie Städte
5	Technische Ausbildung	Atemschutzgeräteträger	25 h FF/BF: alle Truppangehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise/ kreisfreie Städte
6	Technische Ausbildung	Maschinist	35 h FF/BF: alle Maschinisten	weitergehende Ausbildung Landkreise/ kreisfreie Städte
7	Führungsausbildung	Gruppenführer	70 h alle GF und StF FF: F III BF: B 3	LSTE
8	Führungsausbildung	Zugführer	70 h alle ZF und FÜA FF: F IV BF: B 4	LSTE
9	Technische Ausbildung	ABC-Einsatz	70 h FF/BF: alle Feuerwehrangehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise/ kreisfreie Städte LSTE
10	Technische Ausbildung	ABC-Erkundung	35 h FF/BF: Besatzung ABC-ErkKW	LSTE
11	Technische Ausbildung	ABC-Dekontamination	35 h FF/BF: Besatzung Dekon-LKW P	LSTE
12	Führungsausbildung	Führen im ABC-Einsatz	70 h FF/BF: ZF, FÜA, GF	LSTE
13	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16 h FF/BF: ZF und FÜA	LSTE
14	Übung	Alarmierungsübung	alle Angehörigen GSE 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
15	Übung	Vollübung	alle Angehörigen GSE 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
16	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerschein Klasse C1 Führerschein Klasse C Führerschein Klasse CE	1 Kfz x 2 Kf 1 Kfz x 2 Kf 2 Kfz x 2 Kf (bei Option Anhänger)	Träger des Brandschutzes

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Sanität (VV-San)
Vom 16. November 2016

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Sanität (VV-San). Die hierin enthaltenen Festlegungen sind für die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden verbindlich. Die dargestellten Anforderungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

2. Aufgaben

Die Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San) unterstützen den Rettungsdienst bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV), indem sie sanitätsdienstliche Maßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durchführen, einen Behandlungsplatz zur Versorgung von 25 Verletzten/Stunde (BHP 25) aufbauen und betreiben sowie bei dem Patiententransport mitwirken.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Aufbau und Betrieb des Behandlungsplatzes (siehe Ziffer 7),
- Zuführung von Gerät und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial,

- Unterstützung der Feuerwehr bei der Rettung von Personen aus Gefahrenbereichen,
- Betrieb einer Patientenablage,
- Sichtung und Registrierung Betroffener,
- Durchführung sanitätsdienstlicher Maßnahmen auf Weisung des Rettungsdienstes,
- Patiententransport,
- Unterstützung des Betreuungsdienstes bei der Betreuung Unverletzter.

Die SEE-San setzen ihr Personal auf Weisung der rettungsdienstlichen Einsatzleitung (Leitender Notarzt – LNA – und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst – OrgL –) ein. Mehrere SEE-San können gemeinsam einen BHP 50 oder BHP 100 betreiben.

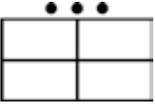
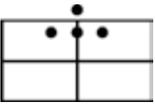
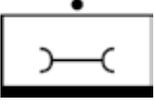
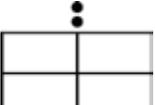
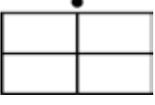
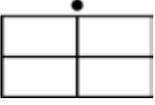
Die Einsatzplanung für die Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San) ist mit dem Maßnahmenplan für den Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten abzustimmen, den der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 zu erstellen hat.

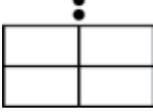
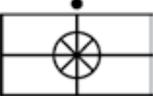
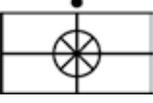
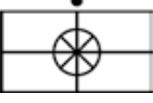
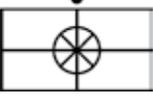
Weiterhin ist Abschnitt 5 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 24. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015, zu berücksichtigen.

3. Struktur

Die Struktur der SEE-San gliedert sich wie folgt:

Struktur

		SEE-San	
		KatSV Brandenburg	
		Stand: 11/16	
	Schnelleinsatz-Einheit-Sanität 1/10/26/37		
 <p>Führungsgruppe</p>	1/ 1/ 1/ 3	 <p>MTW FÜTr</p>	 <p>ZF TF/stv. ZF Kf B</p>
 <p>Materialgruppe</p>	0/ 1/ 1/ 2	 <p>WLF*</p>  <p>AB-BHP 25</p>	 <p>TF SHe</p>
 <p>Sanitätsstaffel I</p>	0/ 1/ 5/ 6	 <p>GW-San</p>	 <p>StF</p>  <p>4 x SHe</p>  <p>Kf C</p>
 <p>Sanitätsstaffel II</p>	0/ 1/ 5/ 6	 <p>GW-San</p>	 <p>StF</p>  <p>4 x SHe</p>  <p>Kf C</p>
 <p>Sanitätsstaffel III</p>	0/ 1/ 5/ 6	 <p>MTW BHP 25</p>	 <p>StF</p>  <p>4 x SHe</p>  <p>Kf B</p>

 Sanitätsstaffel IV	0/ 1/ 5/ 6	 MTW BHP 25	 StF 4 x SHe Kf B
 Transporttrupp I	0/ 1/ 1/ 2	 KTW B	 TF Kf C1
 Transporttrupp II	0/ 1/ 1/ 2	 KTW B	 TF Kf C1
 Transporttrupp III	0/ 1/ 1/ 2	 KTW B	 TF Kf C1
 Transporttrupp IV	0/ 1/ 1/ 2	 KTW B	 TF Kf C1

*WLF mit Besatzung ist als multifunktionales Fahrzeug der SEE-San nicht fest zugeordnet.

4. Ausstattung

Die Ausstattung der SEE-San besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr)
Führungsfahrzeug der SEE-San mit Ausstattung gemäß DIN 14507 Teil 5 (Kommandowagen);
- Wechselladerfahrzeug (WLF)
Wechselladerfahrzeug gemäß DIN 14505 (das Wechselladerfahrzeug ist als multifunktionales Fahrzeug der SEE-San nicht fest zugeordnet);
- Abrollbehälter-BHP 25 (AB-BHP 25)
Abrollbehälter-BHP 25 mit Zelten, Zeltheizungen, Notstromaggregaten, Beleuchtungssätzen, Elektromaterial, Hygieneartikeln, Verbandsmaterialien, Krankentragen, Krankentragenlagerungsböcken, Infusionsstativen, Decken;
- Gerätewagen-Sanität (GW-San)
Lastkraftwagen mit ergänzender, auch rettungsdienstlicher, Ausstattung zum Abrollbehälter-BHP 25 gemäß Beschaffung/Typenblatt des Bundes sowie zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften;

- Mannschaftstransportwagen Behandlungsplatz 25 (MTW BHP 25)

Fahrzeug zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften mit sanitätsdienstlicher Grundausstattung (Transport-, Verbands- und Registrierungsmaterialien sowie Beatmungssets) zur Gewährleistung der unverzüglichen Arbeitsfähigkeit am Einsatzort;

- Notfallkrankenwagen Typ B (KTW B)

Notfallkrankenwagen als Transportfahrzeug für Verletzte gemäß DIN EN 1789.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

5. Ausbildung

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEE-San umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher	
1	Grund- ausbildung	Sanität Ausstattung der SEE-San Verhalten im Einsatz Persönliche Ausrüstung Patientencheck Bewusstsein Atmung Herz/Kreislauf (AED-Ausb.) Wundversorgung Knochen/Gelenke Polytrauma Transport/Rettung Psychologie/psychologische Belastung am EO Gesprächsführung (Betreuung) Patientenauskunft/Statistik/Dokumentation Rechtsfragen Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	52 h 2 h 1 h 1½ h ½ h 3 h 4 h 6 h 4 h 4 h 2 h 6 h 6 h 4 h 3 h 1 h 4 h	alle San-Helfer	Standortebene/ HIOS
2	Ausbildung	Sprechfunker	16 h	alle San-Helfer	Standortebene/ HIOS
3	Führungs- ausbildung	Truppführer San/Bt Lehrgangsorganisation Rechtsgrundlagen sanitätsdienstliche Hilfeleistung Betreuungseinsatz Fahrzeug-/Gerätekunde Verhalten bei Gefahren Trupp im Einsatz (Praxisausbildung) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	26 h 1 h 2 h 3 h 3 h 3 h 5 h 8 h 1 h	alle TF	Standortebene/ HIOS
4	Führungs- ausbildung	Gruppenführer Sanität Führen/Führungsverhalten Rechtsgrundlagen Ausbildung am Standort sanitätsdienstliche Hilfeleistung Fahrzeug-/Gerätekunde Einsatzplanung/-lehre/-taktik Gruppe im Einsatz (Praxisausbildung) Einsatznachsorge Dokumentation/Nachweise ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	69 h 2 h 2 h 5 h 4 h 6 h 8 h 18 h 2 h 3 h 15 h 4 h	alle StF	Landesebene/ Schulen HIOS

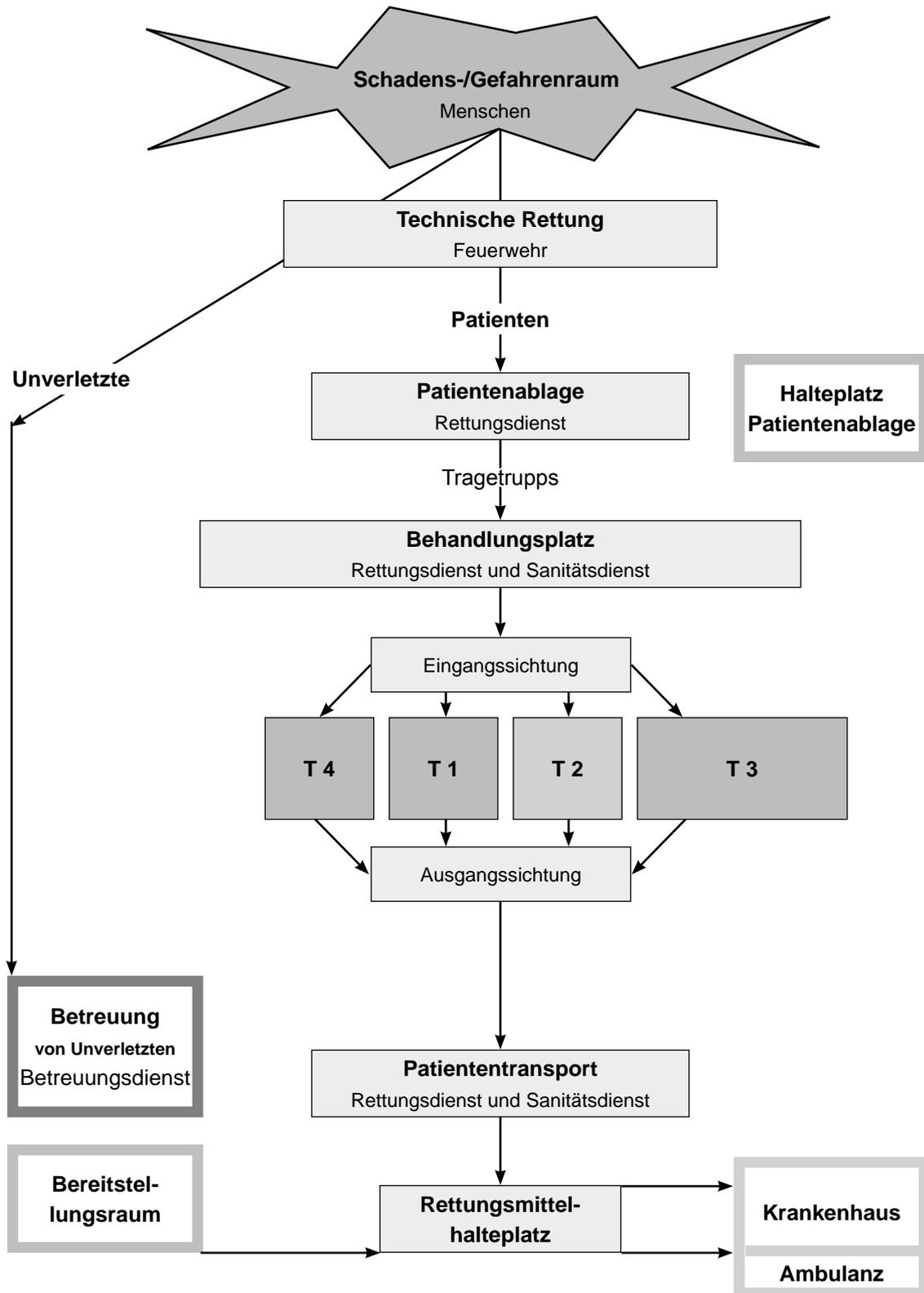
5	Führungs- ausbildung	Zugführer Sanität Rechtsgrundlagen/Befugnisse/Zuständigkeiten Ausbildung am Standort Führung/Führungsverhalten/Führungsstil Einsatzplanung/-vorbereitung Einsatznachsorge Führen im Einsatz (Praxisausbildung) Struktur der Einsatzstelle Aufgaben San/EL/LNA/OrgL ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	77 h 2 h 5 h 8 h 2 h 1 h 30 h 4 h 6 h 14 h 5 h	ZF und stv. ZF	Landesebene/ Schulen HIOS
6	Sonder- lehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16 h	ZF und stv. ZF	LSTE
7	Übung	Alarmierungsübung		alle Helfer SEE-San 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
8	Übung	Vollübung		alle Helfer SEE-San 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
9	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerschein Klasse C1 Führerschein Klasse C (sowie 1 x Klasse C für WLF x 2 Kf)		4 Kfz x 2 Kf 2 Kfz x 2 Kf	untere KatS-Behörde

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Schematische Darstellung des Behandlungsplatzes/Organisation des Raumes

Die schematische Darstellung des Behandlungsplatzes wird beispielhaft dargestellt:



8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Betreuung (VV-Bt)
Vom 16. November 2016

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Betreuung (VV-Bt). Die hierin enthaltenen Festlegungen sind für die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden verbindlich. Die dargestellten Anforderungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Betreuung zählen die Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt), die Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), dies sind die Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) und das Einsatz-Nachsorge-Team (ENT), die Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V) sowie die Personenauskunftsstellen (PASt).

2. Aufgaben

2.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt) unterstützen die Einsatzleitung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, insbesondere bei einem Massenansturm von Verletzten (MANV). Sie betreuen unverletzt und leicht verletzt Betroffene sowie deren Angehörige. Für Einsatzkräfte, die während des Einsatzes Stressreaktionen zeigen, stehen die SEG-Bt als erster Ansprechpartner zur

Verfügung, der sie an Spezialisten weiter vermittelt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Betrieb einer Betreuungsstelle im Rahmen des Behandlungsplatzes bei einem MANV,
- Aufbau und Betrieb von Notunterkünften,
- Zuführung von betreuungsdienstlicher Ausstattung,
- Mitwirkung bei der Registrierung Betroffener,
- Unterstützung der Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V) bei der physischen Betreuung Betroffener sowie der Versorgung von Einsatzkräften,
- Unterstützung der Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) bei der psychischen Betreuung Betroffener und
- Unterstützung des Sanitätsdienstes durch Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die SEG-Bt setzen ihr Personal auf Weisung der Einsatzleitung ein. Mehrere SEG-Bt können gemeinsam eingesetzt werden.

2.2 Psychosoziale

Notfallversorgung (PSNV)

2.2.1 Notfallseelsorge-/

Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) unterstützen die Einsatzleitung, indem sie bei besonders belastenden Einsätzen eine sachgerechte psychische Betreuung von Betroffenen gewährleisten.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Betreuung von Verletzten während lang andauernder Rettungen oder in Wartezeiten,
- Begleitung von Angehörigen oder anderen unverletzt Betroffenen,
- Fürsorge für Einsatzkräfte während besonders belastender Einsätze,

- Gesprächsangebot in Krisensituationen,
- Unterstützung bei dem Überbringen von Todesnachrichten auf Anforderung der hierfür zuständigen Polizei und
- Beistand für Sterbende.

Die NFS/KIT setzen ihr Personal auf Anforderung der Einsatzleitung eigenständig ein.

Die durch NFS/KIT angebotene qualifizierte psychosoziale Betreuung kann im Rahmen von Großschadensereignissen/Katastrophen zur qualifizierten Ergänzung des Betreuungsangebots der SEG-Bt eingesetzt werden. Mitglieder der NFS/KIT werden entweder als Einzelpersonen (jeweils Diensthabender) oder als gesamtes Team angefordert. Insofern besteht kein fachlicher Bedarf zur Definition einheitlicher Einsatzstärken.

2.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

Das Einsatz-Nachsorge-Team (ENT) unterstützt Einsatzkräfte, die in der Folge von besonders belastenden Einsätzen Belastungsreaktionen zeigen. Es bietet als landesweit einsetzbares Team Hilfen für die Bewältigung dieser Stressreaktionen nach dem Einsatz an.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Einzel- und Gruppengespräche,
- strukturierte Einsatznachbesprechungen 24 – 72 Stunden nach dem Einsatz,
- Kurzbesprechungen 8 – 24 Stunden nach dem Einsatz,
- Informationen zur Stressverarbeitung für Einsatzkräfte und
- Weitervermittlung an kompetente Stellen.

Das ENT setzt sein Personal nach Anforderung eigenständig ein.

2.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V) unterstützen die Einsatzleitung, in-

dem sie bei Großschadensereignissen/Katastrophen Verpflegung zubereiten und diese an hilfsbedürftige Personen und Einsatzkräfte verteilen (Kapazität für ca. 200 Personen). Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Aufbau und Betrieb einer Verpflegungsstelle,
- Zubereitung und Verteilung von Speisen und Getränken,
- Zuführung von Gerät und Rohmaterialien für die Nahrungszubereitung und
- Unterstützung bei betreuungsdienstlichen Aufgaben.

Die SEG-V setzen ihr Personal auf Weisung der Einsatzleitung ein. Mehrere SEG-V können gemeinsam eingesetzt werden.

2.4 Personenauskunftsstellen (PAST)

Gemäß § 43 Absatz 2 BbgBKG haben die unteren Katastrophenschutzbehörden bei Bedarf eine Personenauskunftsstelle (PAST) einzurichten, die Meldungen und Anfragen über den Verbleib von Personen sammelt und Auskünfte erteilt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

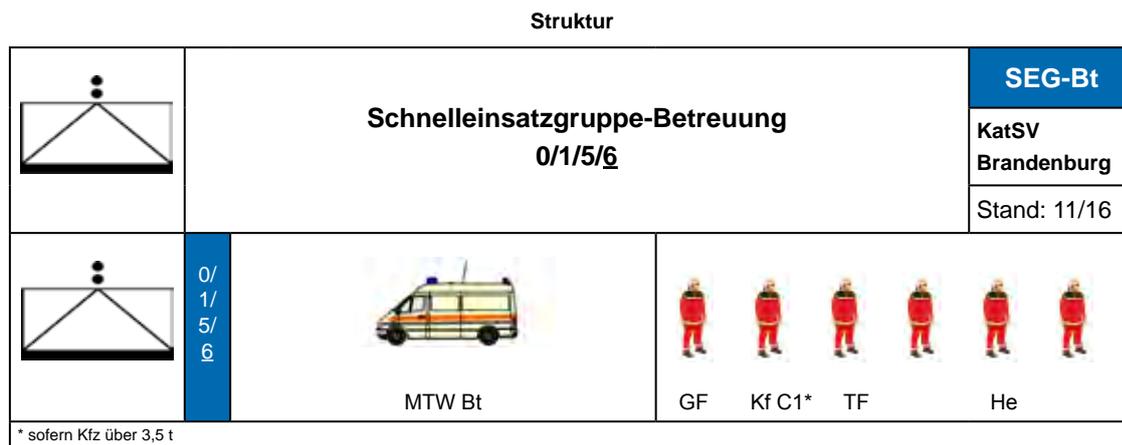
- Erfassung personenbezogener Daten Betroffener,
- Erfassung personenbezogener Daten Anfragender,
- Auskunftserteilung über den Verbleib Betroffener,
- Abgleich erfasster Personendaten zur Identitätsfeststellung Betroffener und
- Zusammenarbeit mit Rettungsdienst, Betreuungsdienst und Polizei.

Die PAST setzen ihr Personal auf Weisung des Aufgabenträgers ein. Mehrere PAST können technisch miteinander verknüpft und somit zur Aufgabenerfüllung gemeinsam eingesetzt werden.

3. Struktur

3.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Struktur der SEG-Bt gliedert sich wie folgt:



3.2 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

3.2.1 Notfallseelsorge-/ Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

Die im Land Brandenburg vorhandenen NFS/KIT werden im Wesentlichen als sog. Regieeinheiten der Landkreise und der kreisfreien Städte betrieben. Sie stehen somit unter der Regie der Aufgabenträger, die die jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen eigenständig regeln.

Aus diesen Gründen können verbindliche Vorgaben zur Struktur, Mindeststärke, Technik und Ausrüstung von NFS/KIT nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sein. Die Ausbildungsstandards der Teams werden im Rahmen der landesweiten Koordinierung in enger Anlehnung an den bundesweiten Standard der psychosozialen Notfallversor-

gung (PSNV) untereinander abgestimmt. Als Anhaltspunkt für die Organisation und Qualifikation der NFS/KIT im Land Brandenburg hat das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Schreiben vom 14. Dezember 2014 eine Rahmenempfehlung zum Erlass einer Dienstanweisung Regieeinheit NFS/KIT veröffentlicht.

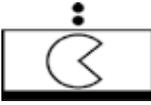
3.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

Das ENT rekrutiert sich aus Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, die sich zur Mitarbeit im ENT bereit erklärt haben. Das ENT hat keine feste Organisationsstruktur. Es qualifiziert seine Einsatzkräfte eigenständig unter Beachtung der bundesweiten Standards der PSNV.

3.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Struktur der SEG-V gliedert sich wie folgt:

Struktur

		SEG-V	
		Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung 0/2/7/9	
		KatSV Brandenburg	
		Stand: 11/16	
			
	0/ 1/ 5/ 6	 MTW V	 GF Kf C1* VHe
	0/ 1/ 2/ 3	 GW-V  FKH	 TF/FK FK Kf CE**
* sofern Kfz über 3,5 t ** sofern LKW über 7,5 t			

3.4 Personenauskunftsstellen (PAST)

Die Personenauskunftsstellen (PAST) unterstützen den Aufgabenträger, indem sie Meldungen und Anfragen zum Verbleib von Personen sammeln und Auskünfte erteilen. Die PAST können auch bei geeigneten Dritten eingerichtet werden.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden im Land Brandenburg haben im Wesentlichen von der Möglichkeit der Beauftragung eines geeigneten Dritten Gebrauch gemacht, indem sie die Kreisauskunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (DRK) vertraglich mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut haben.

Ob und in welchem Umfang die untere Katastrophenschutzbehörde im Ereignisfall den Bedarf zur Aktivierung der PAST sieht, steht somit im Ermessen der Behörde. Insofern

sind die jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Vertragsgegenstand.

Ein kreisübergreifender Einsatz der PAST ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch auf Grundlage von § 2 Absatz 5 KatSV organisiert werden. Soweit Großschadensereignisse/Katastrophen das koordinierte Zusammenwirken mehrerer PAST erfordern, wird dieses durch technische Verknüpfungen gewährleistet.

Insoweit besteht kein fachlicher Bedarf zur Definition einheitlicher Einsatzstärken.

Aus diesen Gründen können verbindliche Vorgaben zur Mindeststärke, Struktur, Ausstattung und Ausbildung von PAST nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sein.

4. Ausstattung

4.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Ausstattung der SEG-Bt besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW Bt)

Fahrzeug zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften mit betreuungsdienstlicher Grundausrüstung der SEG-Bt (u. a. Decken, Ausstattung für die Zubereitung von Warmgetränken, psychologisches Notfallset, grüne Warnwesten mit Rückenaufschrift „Betreuung“, Megaphon, Bettwäsche, Luftmatratzen).

Die für die Einrichtung einer Notunterkunft erforderliche Ausstattung ist von der unteren Katastrophenschutzbehörde an einem geeigneten Ort einzulagern (zum Beispiel im Katastrophenschutzlager) und bei Bedarf zu der Notunterkunft hin- und abzutransportieren.

4.2 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

4.2.1 Notfallseelsorge-/

Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

vgl. Ziffer 3.2.1

4.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

vgl. Ziffer 3.2.2

4.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Ausstattung der SEG-V besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen Verpflegung (MTW V)

Fahrzeug zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften mit persönlicher Einsatzbekleidung und ergänzender Ausstattung zum GW-V sowie Transportmöglichkeiten für die Zuführung von Produkten für die Verpflegungsherstellung;

- Gerätewagen-Verpflegung (GW-V)

Lastkraftwagen zum Transport von bis zu drei Einsatzkräften sowie für den Transport von Ausstattung zum Betreiben einer Verpflegungsstelle (u. a. Küchenzelt, Stromerzeuger, Beleuchtung, Trinkwasser, Wasserverteilung, Speisebehälter, Kochtöpfe, Sitzbänke und Tische);

- Feldkochherd (FKH)

Fahrzeuganhänger mit Koch- und Bratmodulen sowie Küchengeräteausstattung.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

4.4 Personenauskunftsstellen (PASt)

vgl. Ziffer 3.4

5. Ausbildung

5.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-Bt umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

4	Führungs- ausbildung	Truppführer San/Bt Lehrgangsorganisation Rechtsgrundlagen sanitätsdienstliche Hilfeleistung Betreuungseinsatz Fahrzeug-/Gerätekunde Verhalten bei Gefahren Trupp im Einsatz (Praxisausbildung) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	26 h 1 h 2 h 3 h 3 h 3 h 5 h 8 h 1 h	TF	Standortebene/ HIOS
5	Führungs- ausbildung	Gruppenführer Betreuung Führen/Führungsverhalten Rechtsgrundlagen Ausbildung am Standort betreuungsdienstliche Hilfeleistung Fahrzeug-/Gerätekunde Einsatzplanung/-lehre/-taktik Gruppe im Einsatz (Praxisausbildung) Einsatznachsorge Dokumentation/Nachweise ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	69 h 2 h 2 h 5 h 4 h 6 h 8 h 18 h 2 h 3 h 15 h 4 h	GF und TF als stv. GF	Landesebene/ Schulen HIOS
6	Sonder- lehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16 h	GF und TF als stv. GF	LSTE
7	Übung	Alarmierungsübung		alle Helfer SEG-V 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
8	Übung	Vollübung		alle Helfer SEG-V 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
9	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerschein Klasse C1 (sofern Kfz über 3,5 t) Führerschein Klasse C1E (Führerschein Klasse C bei Variante WLF mit AB-V)		1 Kfz x 2 Kf 1 Kfz mit Anhänger x 2 Kf (1 Kfz x 2 Kf)	untere KatS-Behörde

5.4 Personenauskunftsstellen (PASt)

vgl. Ziffer 3.4

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG)

Vom 16. November 2016

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG). Die hierin enthaltenen Festlegungen sind für die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden verbindlich. Die dargestellten Anforderungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

2. Aufgaben

Die Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W) unterstützen die Einsatzleitung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, indem sie Personen aus Wassergefahren retten, an der wasserseitigen Verstärkung von Deichen bei Hochwasser mitwirken und Tiere sowie Sachwerte aus überschwemmten Gebieten bergen.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Rettung von Personen und Tieren aus von Hochwasser überschwemmten Gebieten,
- Bergung von Sachwerten aus von Hochwasser überschwemmten Gebieten,
- Rettung von Personen aus Fahrzeugen im Gewässerbereich,
- sanitätsdienstliche Versorgung auf und am Wasser,

- Unterstützung bei der Hochwasserabwehr durch wasserseitigen Verbau von Folien/Vlies, Sandsäcken und Faschinen,
- Beseitigung von Treibgut zum Schutz von Brücken und Deichen,
- Transport von Einsatzkräften und -materialien in überschwemmte Gebiete und
- Mitwirkung bei der Suche nach Vermissten (z. B. Tauchaufgaben).

Die Aufgaben der SEG-W grenzen sich von den Aufgaben der sog. schweren Bergung (z. B. Bau von Steganlagen, Arbeitsplattformen, Kranbergung) insoweit ab, als die dafür erforderlichen materiellen und personellen Leistungen nicht von der SEG-W geleistet werden können. Gemäß § 3 Absatz 2 KatSV sind hierfür vorzugsweise die Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) einzusetzen. Die SEG-W können hierbei lediglich ergänzend unterstützen.

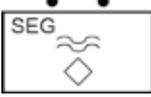
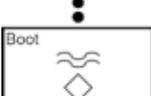
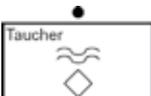
Auf Anforderung der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz können die SEG-W darüber hinaus auch unterstützend bei der Beseitigung von Gewässerverunreinigungen oder zur wasserseitigen Brandbekämpfung eingesetzt werden.

Die SEG-W setzen ihr Personal auf Weisung des Leiters der SEG-W ein. Mehrere SEG-W können gemeinsam eingesetzt und durch einen zusätzlichen Führungsstab einheitlich geführt werden.

3. Struktur

Die Struktur der SEG-W gliedert sich wie folgt:

Struktur

		Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren 0/3/6/9		SEG-W	
				KatSV Brandenburg	
Stand: 11/16					
 Bootsstaffel	0/ 2/ 3/ 5	 GW-WG	 MZB/Trailer	 GF StF BootsF Kf C1E	2 He
 Tauchtrupp	0/ 1/ 3/ 4	 GW-T	 MZB/Trailer	 TTF BootsF Kf C1E	2 ET

4. Ausstattung

Die Ausstattung der SEG-W besteht insbesondere aus:

- Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG)
Geländefähiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte der Bootsstaffel, der persönlichen Schutzausrüstung sowie der aufgabenspezifischen Grundausrüstung, Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot;
- 2 Mehrzweckboote (MZB) auf Trailer
Rettungs- und Mehrzweckboot aus Aluminium mit mindestens 90-PS-Außenbordmotor auf je einem, für den Straßenverkehr zugelassenen Transportanhänger;
- Gerätewagen-Taucher (GW-T)
Geländefähiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte des Tauchtrupps sowie der Taucherausrüstung, vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ (FwDV 8) bzw. Gesetzliche Unfallversicherung Re-

gel 2101 (GUV-R 2101), Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

5. Ausbildung

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-W umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher	
1	Grund- ausbildung	Sanität Ausstattung der SEG-W Verhalten im Einsatz Persönliche Ausrüstung Patientencheck Bewusstsein Atmung Herz/Kreislauf (AED-Ausb.) Wundversorgung Knochen/Gelenke Polytrauma Transport/Rettung Psychologie/psychologische Belastung am EO Gesprächsführung (Betreuung) Patientenauskunft/Statistik/Dokumentation Rechtsfragen Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungsinhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	52 h 2 h 1 h 1½ h ½ h 3 h 4 h 6 h 4 h 4 h 2 h 6 h 6 h 4 h 3 h 1 h 4 h	alle Helfer	Standortebene/ HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brand- schutzes
2	Grund- ausbildung	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber		alle Helfer	Standortebene/ HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brand- schutzes
3	Grund- ausbildung	Wassergefahren Grundlagenkenntnisse der Deichverteidigung	8 h	alle Helfer	Standortebene/ HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brand- schutzes
4	Ausbildung	Sprechfunker	16 h	alle Helfer	Standortebene/ HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = weitergehende Ausbil- dung (Landkreise)
5	Führungs- ausbildung	Truppführer Lehrgangsorganisation Rechtsgrundlagen Hilfeleistung bei Wassergefahren Betreuungseinsatz Fahrzeug-/Gerätekunde Verhalten bei Gefahren Trupp im Einsatz (Praxisausbildung) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungsinhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	26 h 1 h 2 h 3 h 3 h 3 h 3 h 5 h 8 h 1 h	TF	Standortebene/ HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = TF-Ausbildung Feuer- wehr = weitergehende Ausbildung (Landkreise)

6	Führungs- ausbildung	Gruppenführer Führen/Führungsverhalten Rechtsgrundlagen Ausbildung am Standort Hilfeleistung bei Wassergefahren Fahrzeug-/Gerätekunde Einsatzplanung/-lehre/-taktik Gruppe im Einsatz (Praxisausbildung) Einsatznachsorge Dokumentation/Nachweise ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungs- inhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nachweis möglich)	69 h 2 h 2 h 5 h 4 h 6 h 8 h 18 h 2 h 3 h 15 h 4 h	GF und StF als stv. GF	Landesebene/ Schulen HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr: F III (LSTE)
7	Technische Ausbildung	Einsatztaucher Stufe 2 bei Trägerschaft Feuerwehr: Theorie praktische Ausbildung 75 Tauchgänge (gemäß FwDV 8); bei Trägerschaft HIOS: Ausbildungsanforderungen der Hilfsorganisation (gemäß GUV-R 2101)	58 h 30 h	Tauchtrupp	Standortebene/ HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = weitergehende Ausbil- dung (Landkreise)
8	Technische Ausbildung	Technische Hilfeleistung/ Fahren auf dem Gewässer Lehrgang LSTE bzw. Bootsführerscheinzusatz- lehrgang gemäß Ausbildungsrichtlinien HIOS/ THW	35 h	Bootsführer x 2	LSTE Standortebene bzw. Schulen HIOS/THW
9	Sonder- lehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16 h	GF und StF als stv. GF	LSTE
10	Übung	Alarmierungsübung		alle Helfer SEG-W 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
11	Übung	Vollübung		alle Helfer SEG-W 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
12	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerschein Klasse C1E Bootsführerschein Binnen		2 Kfz x 2 Kf 2 Boote x 2 BootsF	untere KatS-Behörde

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gemeinsames Abkürzungsverzeichnis zu den Verwaltungsvorschriften vom 16.11.2016 zur Katastrophenschutzverordnung (Anlage)

AB-BHP 25	Abrollbehälter-Behandlungsplatz 25
ABC	Atomar, Biologisch, Chemisch
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungskraftwagen
AB-Führung	Abrollbehälter-Führung
AB-G	Abrollbehälter-Gefahrgut
AB-V	Abrollbehälter-Verpflegung
AED-Ausb.	Automatisierter Externer Defibrillator - Ausbildung
AKNZ	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
A-Tr	Angriffstrupp
A-TrM	Angriffstrupp Mann
B 1	Grundausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
B 3	Gruppenführer Führungsausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
B 4	Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
BbgBKG	Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197)
BbgRettG	Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186)
BF	Berufsfeuerwehr
BHP 25	Behandlungsplatz zur Behandlung von 25 Personen/Stunde
BHP 50	Behandlungsplatz zur Behandlung von 50 Personen/Stunde
BHP 100	Behandlungsplatz zur Behandlung von 100 Personen/Stunde
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BootsF	Bootsführer
BSE	Brandschutzeinheit/en
Bt	Betreuung
BuMa	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CBRN	chemisch, biologisch, radiobiologisch, nuklear
CBRN-ErkKW	CBRN-Erkundungskraftwagen
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DIN EN	Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm
DISMA	Disaster Management – rechnerunterstütztes Gefahrenabwehrmanagement
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e. V.
EL	Einsatzleiter
ELW 1	Einsatzleitwagen ELW 1
ELW 2	Einsatzleitwagen ELW 2
EN	Europäische Norm
ENT	Einsatz-Nachsorge-Team
EO	Einsatzort
Erk-Tr	Erkundungstrupp
ET	Einsatztaucher

F II	Ausbildung zum Truppführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr
F III	Ausbildung zum Gruppenführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr
F IV	Ausbildung zum Zugführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr
F VI	Ausbildung zum Verbandsführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr
FF	Freiwillige Feuerwehr
FK	Feldkoch
FKH	Feldkochherd
Fm	Fernmelder
FüA	Führungsassistent
FüSt	Führungsstab
FüTr	Führungstrupp
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwDV 2	Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
FwDV 3	Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
FwDV 8	Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“
FwDV 100	Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“
FwDV 500	Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“
GF	Gruppenführer
ggf.	gegebenenfalls
GSE	Gefahrstoffeinheit/en
GUV-R	Gesetzliche Unfallversicherung - Regel
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg
GW	Gerätewagen
GW Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personen
GW-San	Gerätewagen-Sanität
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
GW-T	Gerätewagen-Taucher
GW-V	Gerätewagen-Verpflegung
GW-WG	Gerätewagen-Wassergefahren
h	Stunde/Stunden
He	Helfer
HIOS	Hilfsorganisationen
HVB	Hauptverwaltungsbeamter
insb.	insbesondere
IuK	Informations- und Kommunikationswesen
KatS	Katastrophenschutz
KatS-Behörde	Katastrophenschutzbehörde
KatSL	Katastrophenschutzleitung
KatS-Stab	Katastrophenschutzstab

KatSV	Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59)
KdoW	Kommandowagen
Kf	Kraftfahrer
Kf A	Kraftfahrer Führerscheinklasse A
Kf B	Kraftfahrer Führerscheinklasse B
Kf C	Kraftfahrer Führerscheinklasse C
Kf C1	Kraftfahrer Führerscheinklasse C1
Kf C1E	Kraftfahrer Führerscheinklasse C1E (mit Anhänger)
Kf CE	Kraftfahrer Führerscheinklasse CE (mit Anhänger)
Kfz	Kraftfahrzeug
KGS	Koordinierungsgruppe des Stabes
KTW B	Notfallkrankwagen Typ B nach DIN EN 1789
LF	Löschgruppenfahrzeug
LF 20	Löschgruppenfahrzeug mit einer Pumpenleistung von 2.000 Litern/Minute nach DIN EN 14530 Teil 11
LF-KatS	Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz
LNA	Leitender Notarzt
Löschwasserversorg.	Löschwasserversorgung
LRDPV	Landesrettungsdienstplanverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II Nr. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg
Ma	Maschinist
MANV	Massenanfall von Verletzten
Me	Melder
MTW	Mannschaftstransportwagen
MTW BHP 25	Mannschaftstransportwagen Behandlungsplatz 25
MTW Bt	Mannschaftstransportwagen Betreuung
MTW FüTr	Mannschaftstransportwagen Führungstrupp
MTW V	Mannschaftstransportwagen Verpflegung
MZB	Mehrzweckboot
NFS/KIT	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteam
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
PASt	Personenauskunftsstelle
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
S 1	Sachgebiet 1 Personal/Innerer Dienst
S 2	Sachgebiet 2 Lage
S 3	Sachgebiet 3 Einsatz
S 4	Sachgebiet 4 Versorgung
S 5	Sachgebiet 5 Presse- und Medienarbeit
S 6	Sachgebiet 6 Informations- und Kommunikationswesen (IuK)
San	Sanitätsdienst
San/Bt	Sanität und Betreuung

San-Helfer	Sanitätshelfer
SEE-San	Schnelleinsatzeinheit-Sanität
SEG-Bt	Schnelleinsatzgruppe-Betreuung
SEG-Fü	Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung
SEG-V	Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung
SEG-W	Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren
SHe	Sanitätshelfer
sog.	sogenannte
St	Staffel
StF	Staffelführer
S-Tr	Schlauchtrupp
Stv.	Stellvertreter
stv. GF	stellvertretender Gruppenführer
stv. VF	stellvertretender Verbandsführer
stv. ZF	stellvertretender Zugführer
SW-KatS	Schlauchwagen für den Katastrophenschutz
T 1	Triage-Klasse 1 akute, vitale Bedrohung – Sofortbehandlung
T 2	Triage-Klasse 2 schwer verletzt/erkrankt – aufgeschobene Behandlungsdringlichkeit, Überwachung
T 3	Triage-Klasse 3 leicht verletzt/erkrankt – spätere (ggf. ambulante) Behandlung
T 4	Triage-Klasse 4 ohne Überlebenschance – betreuende (abwartende) Behandlung
TF	Truppführer
TF-Ausbildung	Truppführer Ausbildung
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TLF 5000 Typ Brbg.	Tanklöschfahrzeug Typ Brandenburg mit 5.000 Litern Wasser
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug mit 4.000 Litern Wasser
Tr	Trupp
TTF	Tauchtruppführer
Typ Brbg.	Typ Brandenburg
u. a.	unter anderem
VF	Verbandsführer
VHe	Verpflegungshelfer
VV-BS/GS	Verwaltungsvorschrift zu den Fachdiensten Brandschutz/Gefahrstoffschutz
VV-Bt	Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Betreuung
VV-Fü	Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Führung
VV-San	Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Sanität
VV-WG	Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren
VwS	Verwaltungsstab
WG	Wassergefahren
WLF	Wechseladerfahrzeug
W-Tr	Wassertrupp
z. B.	zum Beispiel
zbV	zur besonderen Verwendung
ZF	Zugführer

**Ministerium des Innern
und für Kommunales des Landes Brandenburg**

Pressestelle

Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-2060

E-Mail: presse@mik.brandenburg.de

Internet: www.mik.brandenburg.de

Redaktion:

Referat 42 – Brand- und Katastrophenschutz

Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 7.250

September 2017